

ERLÄUTERUNGEN – 276 N

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Website des FÖD Finanzen www.fisconetplus.be verfügbar).

Betroffener Artikel:

Art. 44bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Benutzte Abkürzungen

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/EStGB 92	(des) Königlicher(n) Erlass(es) zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Allgemeines

- Im Falle der Anwendung von Artikel 44bis EStGB 92 sind erzwungene Mehrwerte auf Betriebsfahrzeuge, sowie freiwillig verwirklichte Mehrwerte auf solche Aktiva, die zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als drei Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten, für den Besteuerungszeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, vollständig befreit.

Als Betriebsfahrzeuge gelten:

- Fahrzeuge, die für die entgeltliche Personenbeförderung verwendet werden, insbesondere Linienbusse, Reisebusse und Personenkraftwagen, die ausschließlich entweder für einen Taxidienst oder die Vermietung mit Fahrer genutzt werden,
 - Fahrzeuge, die für den Gütertransport verwendet werden, insbesondere Zugmaschinen und Lastkraftwagen, sowie Anhänger und Sattelaufleger mit einem zulässigen Höchstgewicht von mindestens vier Tonnen.
- Die Befreiung wird nur dann aufrecht erhalten, wenn der Steuerpflichtige einen Betrag in Höhe der Entschädigung oder des Veräußerungswerts in Betriebsfahrzeuge, wie die unter Nr. 1, Absatz 2 genannten, die den in Art. 20 KE/EStGB 92 festgelegten Umweltnormen entsprechen und die in Belgien zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, wiederanlegt.

Gemäß Art. 20 KE/EStGB 92 müssen als Wiederanlage erworbene Betriebsfahrzeuge folgenden Umweltnormen entsprechen:

- Anhänger und Sattelaufleger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mindestens vier Tonnen, die im Güterverkehr genutzt werden, müssen im Neuzustand erworben werden und mit Luftfederung beziehungsweise einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgestattet sein.
- Ausschließlich von Linien- oder Reisebussen gezogene Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg müssen im Neuzustand erworben werden.
- Zugmaschinen und Lastkraftwagen, die im Güterverkehr genutzt werden, und Linien- und Reisebusse, die für den gewerblichen Personenverkehr genutzt werden, müssen im Neuzustand erworben oder zum Zeitpunkt des Erwerbs seit höchstens drei Jahren in Betrieb genommen worden sein und eine der folgenden alternativen Bedingungen erfüllen:
 - die Stickoxid-Emission (NO_x-Norm) liegt unter 4,9 gr/kWh,
 - das Fahrzeug ist mit einer Luftfederung beziehungsweise einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgestattet.
 - das Fahrzeug besteht zu mindestens 25 % aus recycelbaren Materialien,
 - die Karosserie des Fahrzeugs ist mit einer ökologisch unbedenklichen Lackschicht überzogen,
 - das Fahrzeug ist mit einem elektronisch gesteuerten Schaltgetriebe ausgestattet,
 - das Fahrzeug ist mit einem Spiegel für den toten Winkel oder mit einem Kamera- oder Radarüberwachungssystem zur Erweiterung des Sichtfelds des Fahrers ausgestattet,
 - alle Sitze in Linien- bzw. Reisebussen sind mit Sicherheitsgurten ausgestattet.

4. Kraftfahrzeuge, die für einen Taxidienst oder die Vermietung mit Fahrer genutzt werden, müssen im Neuzustand erworben werden.

Sobald eine der im vorstehenden Absatz 3 genannten alternativen Bedingungen zur verbindlichen Norm wird, muss das Fahrzeug mindestens eine der übrigen alternativen Bedingungen erfüllen, um als gültige Wiederanlage berücksichtigt werden zu können.

Die Erfüllung der unter dieser Nr. 2 aufgezählten Kriterien muss anhand von Belegen erbracht werden, die vom Hersteller, Importeur oder Ausrüster ausgestellt wurden.

- Die Wiederanlage muss spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit erfolgen und innerhalb einer Frist:
 - von einem Jahr nach Ende des Besteuerungszeitraums, in dem die Entschädigung bezogen wird, wenn es sich um erzwungene Mehrwerte handelt,
 - von zwei Jahren ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Mehrwert freiwillig verwirklicht wurde.

Für erzwungene Mehrwerte beginnt die Wiederanlagefrist ab dem Datum, an dem der Schadensfall eingetreten ist.

- Erfolgt die Wiederanlage nicht in den unter Nr. 2 genannten Formen und innerhalb der unter Nr. 3. genannten Fristen, wird der verwirklichte Mehrwert als Einkommen des Besteuerungszeitraums betrachtet, in dem die Wiederanlagefrist abgelaufen ist. Auf die Steuer auf dieses Einkommen sind ab dem 1. Januar des Steuerjahres, für das die Befreiung gewährt wurde, Verzugszinsen geschuldet.
- Der Steuerpflichtige, der sich für die Befreiung der vorgenannten Mehrwerte entscheidet, gibt dies zur Kenntnis, indem er seiner Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem er den Mehrwert verwirklicht hat, eine Aufstellung 276 N beifügt, die alle erforderlichen Angaben enthält. Eine solche Aufstellung muss auch für die nachfolgenden Steuerjahre bis zu dem Steuerjahr vorgelegt werden, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem die Wiederanlagefrist abläuft.

Die Abgabe der Aufstellung 276 N bedeutet auch, dass der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf die gestaffelte Besteuerung gemäß Art. 47 EStGB 92 hat.

- Für Gesellschaften gilt die Befreiung nur in dem Maße, wie der befreite Anteil des Mehrwertes in einem oder mehreren getrennten Passivkonten verbucht und dort belassen wurde und nicht als Berechnungsgrundlage für die jährliche Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für jegliche Entlohnungen oder Zuteilungen dient.

Wenn und soweit diese Bedingungen im Laufe eines Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt sind, wird der zuvor befreite Anteil des Mehrwertes als Gewinn dieses Besteuerungszeitraums betrachtet.

- Wenn der Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum, in dem er den Mehrwert verwirklicht hat, keine Aufstellung 276 N vorlegt, wird der Mehrwert einmalig als Gewinn dieses Besteuerungszeitraums besteuert (dieser Mehrwert wird ggf. zur Einkommensteuer der natürlichen Personen zu einem Steuersatz von 16,5 % getrennt besteuert), es sei denn, der Steuerpflichtige hat sich für eine gestaffelte Besteuerung dieses Mehrwertes entschieden und zu diesem Zweck eine Aufstellung 276 K vorgelegt.

Erläuterungen zu den Rahmen

Rahmen „Mehrwerte auf Betriebsfahrzeuge“

In die Spalten dieses Rahmens sind die Angaben zu den veräußerten (oder verschwundenen) Firmenfahrzeugen sowie die darauf verwirklichten Mehrwerte, für die die Befreiung beantragt wird, einzutragen.

In der Spalte „Investitionsdatum“ wird das Datum angegeben, an dem das Betriebsfahrzeug das erste Mal zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt wurde.

In die Spalte „Veräußerungsdatum“ wird das Verkaufsdatum eingetragen, das sowohl für die freiwillig verwirklichten Mehrwerte als auch für die erzwungenen Mehrwerte grundsätzlich das Datum ist, an dem die unbestrittene und erwiesene Forderung entsteht (Veräußerungswert oder zu erhaltende Entschädigung).

In die Spalte „Datum des Bezugs der Entschädigung“ wird ausschließlich für die erzwungenen Mehrwerte das tatsächliche Datum des Eingangs der Entschädigung eingetragen. Liegt dieses Datum in einem Besteuerungszeitraum, der nach dem in der Spalte „Veräußerungsdatum“ genannten Datum liegt, kann dieses Datum selbstverständlich nur in der Aufstellung 276 N für diesen späteren Besteuerungszeitraum eingetragen werden (siehe auch „Allgemeines“, Nr. 5, Absatz 1 in fine).

In die Spalten „Veräußerungswert“, „Erhaltene Entschädigung“, „Veräußerungskosten“, „Investitions- oder Anschaffungswert“, „Abschreibungen oder steuerlich angenommene Wertminderungen“ und „Nettosteuerwert“ werden die Angaben eingetragen, anhand derer der Betrag des verwirklichten Mehrwerts ermittelt werden kann (Spalte „Verwirklichter Mehrwert“). Zu diesem Zweck werden in die Spalte „Veräußerungskosten“ sämtliche Kosten in Verbindung mit der Veräußerung der betroffenen Betriebsfahrzeuge eingetragen. Dazu gehören nicht nur die Kosten, die zum Zeitpunkt der Veräußerung anfallen, sondern auch die früheren Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, selbst wenn sie bereits in einem früheren Besteuerungszeitraum getätigt oder getragen wurden.

Das entsprechende Feld der Spalte „Freiwillig verwirklichter Mehrwert“ muss angehakt werden, wenn es sich um einen freiwillig verwirklichten Mehrwert handelt. Anderenfalls handelt es sich um einen erzwungenen Mehrwert.

Rahmen „Wiederanlagen in umweltfreundliche Betriebsfahrzeuge“

In die Spalten dieses Rahmens werden die erforderlichen Angaben zu den Wiederanlagen eingetragen, die für die Befreiung der Mehrwerte berücksichtigt werden müssen.

In die Spalten „Steuerjahr - laufende Nummer Mehrwert“ und „Verwirklichter Mehrwert“ wird eingetragen, mit welchen Mehrwerten die Wiederanlagen verbunden sind. Das in die Spalte „Steuerjahr - laufende Nummer Mehrwert“ einzutragende Stj. ist dasjenige, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, und die einzutragende laufende Nummer ist diejenige, unter der dieser Mehrwert im Rahmen „Mehrwerte auf Betriebsfahrzeuge“ der für dasselbe Stj. erstellten Aufstellung 276 N eingetragen wurde. In die Spalte „Verwirklichter Mehrwert“ wird der Betrag des verwirklichten Mehrwertes eingetragen (siehe Rahmen „Mehrwerte auf Betriebsfahrzeuge“, Spalte „Verwirklichter Mehrwert“ der entsprechenden Aufstellung).

Neben der Beschreibung der beantragten Wiederanlagen in der Spalte „Beschreibung der zu berücksichtigenden Wiederanlage“ sind der Aufstellung auch die erforderlichen Belege beizufügen (siehe auch „Allgemeines“, Nr. 2, letzter Absatz).